Anfrage nach § 4 Abs. 1 IZG SH vom 20.10.2026

Frage:

Guten Tag,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Im Schreiben 23.5.2024 MJG und Stellungnahme MJG an Pet.A. 10.2.2023 wird jeweils pauschal versichert, es haben sich in der Prüfung keine versicherungsathematischen Bedenken ergeben. In der mir gegebenen ‚durchnummeriertenGenehmigungs- und Vorgangsakte ist die versicherungsmathematische Prüfung zu meinem Antrag nicht enthalten. Bitte geben Sie mir die vom Ref14 Abt,VII des Ministeriums für Wirtschaft zuständigkeitshalber erstellte versicherungsmathematische Prüfung, damit ich den Vorgang zu meinem Antrag' nachvollziehen kann.

Dies ist ein Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) auf Zugang nach Informationen nach § 3 IZG-SH sowie § 1 des Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollten aus Ihrer Sicht Kosten für die Gewährung des Zuganges zu den erbetenen Informationen anfallen, bitte ich Sie mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Bitte teilen Sie mir auch dann mit, auf welche Regelung Sie die Kostenerhebung stützen und warum diese anfallen.

Ich bitte Sie, mir die Informationen sobald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 IZG-SH/§ 5 Abs. 2 VIG).

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail). Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Antwort vom 06.11.2026:

Zu Ihrem Antrag auf Informationszugang nach § 4 Abs. 1 IZG-SH teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die Tätigkeit der Versicherungsaufsicht umfasst insbesondere die Plausibilitätsprüfung der im Rahmen der Jahresabschlüsse vorlegten versicherungsmathematischen Unterlagen in Form der obligatorischen sachverständigen Stellungnahme eines externen Aktuars. Eine nochmalige eigenständige versicherungsmathematische Begutachtung oder Berechnung wird durch die Versicherungsaufsicht nicht vorgenommen.

Auch die vorgelegten Unterlagen im Zusammenhang mit den Satzungsänderungen aus den Jahren 1998 und 2009 sowie dem im Jahr 1998 geschlossenen Rahmenvertrag wurden durch die Versicherungsaufsicht aufsichtsrechtlich geprüft. Eine eigenständige versicherungsmathematische Begutachtung dieser Vorgänge war damit nicht verbunden.

Im Zusammenhang mit der Stellungnahme des MJG vom 23. Mai 2024 liegt hier eine E-Mail vor. Darin wird nach erneuter Sichtung der vorliegenden Unterlagen und interner Rücksprache im zuständigen Referat mitgeteilt, dass sich keine Anhaltspunkte ergeben hätten, die aus versicherungsmathematischer Sicht gegen die Vertretbarkeit des Abschlusses bzw. der Genehmigung des streitgegenständlichen Rahmenvertrags und der beiden Satzungen sprechen.

Diese fachliche Einschätzung beruhte somit auf Prüfung der vorliegenden Unterlagen. Weitergehende Unterlagen dazu liegen bei der Versicherungsaufsicht nicht vor.

Die Angelegenheit wurde bereits im Rahmen der gemeinsamen Stellungnahme des MJG sowie des MWVATT vom 23. Mai 2024 abschließend bewertet.

Die vorhandene E-Mail übersende ich Ihnen als Anlage zu Ihrem Informationszugangsantrag.

E-Mail als Anlage:

Hallo,

ich hoffe, Sie hatten einen erholsamen sonnenreichen Urlaub.

Vielen Dank für die Zusendung Ihres ausführlichen Antwortentwurfs. Wie bereits heute Vormittag telefonisch besprochen, habe ich die Angelegenheit in der Zwischenzeit ch einmal mit meiner Kollegin und unserer Referatsleitung erörtert. Nach erneuter Sichtung der uns vorliegenden Unterlagen haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die aus versicherungsmathematischer Sicht den Schluss zulassen, dass der Abschluss beziehungsweise die Genehmigung des streitgegenständlichen Rahmenvertrags sowie der beiden streitgegenständlichen Satzungen nicht vertretbar war.

Wie ich unseren Telefonaten entnommen habe, möchte Ihr Haus die Angelegenheit mit Versand des Schreibens nun abschließen. Wir möchte die Angelegenheit nun ebenfalls abschließen. In diesem Zusammenhang könnte sich aus unserer Sicht anbieten, in den Antwortentwurf noch einen Satz – ggf. am Anfang oder Ende – aufzunehmen, der sinngemäß lauten könnte, dass diese Stellungnahme unter Einbeziehung des MWVATT erstellt wurde und eine abschließende Stellungnahme des MJG und des MWVATT darstellt. Wäre das für Sie eine Option?

Gerne können wir nächste Woche auch telefonieren.